

§ 65 BGYSO (Sachsen) — Zeugnis über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

Schulordnung Berufliche Gymnasien

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Das Zeugnis über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife enthält die Kurshalbjahresergebnisse der Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie die Ergebnisse der Abiturprüfung und die erreichte Durchschnittsnote.
- (2) Die Noten der am Ende der Klassenstufe 11 abgeschlossenen Fächer werden zusätzlich in das Zeugnis aufgenommen, ohne dass diese in die Durchschnittsnote eingehen.
- (3) Bei durchgehender Belegung einer Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 12 und 13 ist für diese Fremdsprache im Feld „Bemerkungen“ die erreichte Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen einzutragen, sofern jeder Kurs in dieser Fremdsprache mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen worden ist.
- (4) Wurde eine Feststellungsprüfung gemäß § 6 erfolgreich absolviert, ist im Feld „Bemerkungen“ einzutragen, dass durch die Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache die Belegverpflichtung in der zweiten Fremdsprache ersetzt wurde.

Zitiervorschlag: § 65 BGYSO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BGYSO/65>